

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Dezember 2009**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0887/09 - 3.3.01

Anmeldenummer: 04004106.3

Veröffentlichungsnummer: 1454912

IPC: C07F 9/30

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Schmelzbare Zinkphosphinate

Anmelder:
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0887/09 - 3.3.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.01
vom 15. Dezember 2009

Beschwerdeführer: Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
Brüningstrasse 50
D-65929 Frankfurt am Main (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 6. November 2008 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 04004106.3 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Ranguis
Mitglieder: G. Seufert
R. Menapace

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 6. November 2008 wurde die europäische Patentanmeldung Nr. 04004106.3 zurückgewiesen.

- II. Gegen diese Entscheidung hat die Patentanmelderin mit Schreiben vom 6. Januar 2009 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt.
In diesem Schreiben hat sie die angefochtene Entscheidung angegeben und beantragt, diese aufzuheben und die "Erteilung eines Patents im Umfang der mit Schreiben vom 8. März 2007 eingereichten Patentansprüche" zu beschließen. Hilfsweise beantragte sie eine mündliche Verhandlung.
Die Patentinhaberin hat ferner darauf hingewiesen, dass sie die Beschwerdebegründung nachreichen wird.

- III. Mit Schreiben vom 15. Mai 2009, zugestellt per Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme gesetzt.
Dem Rückschein ist zu entnehmen, dass der Empfänger das Schreiben der Geschäftsstelle am 18. Mai 2009 erhalten hat.

- IV. Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

- V. Auf Nachfrage der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 erklärt, dass sich der Hilfsantrag auf die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht auf die Frage der Unzulässigkeit der Beschwerde infolge der Nichteinreichung der Beschwerdebegründung erstrecken soll.

Entscheidungsgründe

1. Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift vom 6. Januar 2009 auch nichts enthält, was als Begründung aufgefasst werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108, Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.
2. In der Beschwerdeschrift wurde hilfsweise ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt für den Fall, dass die angefochtene Entscheidung nicht aufgehoben und die "Erteilung eines Patents im Umfang der mit Schreiben vom 8. März 2007 eingereichten Patentansprüche" nicht beschlossen werden kann.

Dieser hilfsweise gestellte Antrag bezieht sich, entsprechend dem Sachstand bei Einreichen der Beschwerde, auf eine Zurückweisung der gestellten noch zu begründenden Sachanträge. Die Beschwerdeführerin ist durch das Schreiben der Geschäftsstelle vom 15. Mai 2009 darauf hingewiesen worden, dass ihre Beschwerde voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sein würde. Sie hat bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Beschwerde keinen neuen Antrag auf mündliche Verhandlung

gestellt und auf Nachfrage durch die Geschäftsstelle erklärt, dass sich der bereits gestellte Antrag nicht auf die Frage der Zulässigkeit beziehen soll. Über die Beschwerde kann daher im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

B. Atienza Vivancos

P. Ranguis